



NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg  
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Anlage 1 zur Vorlage  
1710744



Stadt Emden  
Postfach 22 54  
26702 Emden

1. Hr. Oberbürgermeister
2. Hr. SHR

Bearbeitet von  
Hans-Jürgen Zietz

E-Mail  
hans-juergen.zietz@h-n.de

01.06.  
Kenntnis genommen  
06.06.2018  
[Signature]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meln Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
BIV.1.8.-22208-09-002

Telefon 0441/  
799-2332

Oldenburg  
31.05.2018

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Außenems" im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden

### - Weiterführung des Verfahrens durch Einholung des kommunalen Einvernehmens -

Anlagen: eine CD mit Verfahrensunterlagen (Verordnungsentwurf und Begründung – jeweils mit Änderungsversionen –, themenbezogene Synopse, Übersichtskarten 1:50.000, Verordnungskarten 1:15.000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG wurde dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) am 19.07.2011 durch das niedersächsische Umweltministerium die Zuständigkeit für den Erlass der Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes "Außenems" übertragen, soweit dieses sich im Bereich der Landkreise Aurich und Leer sowie der Stadt Emden befindet. Diese Zuständigkeitsübertragung wurde mehrfach verlängert.

Nach Abschluss der Trägerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des NSG-Verordnungsentwurfs „Unterems“ wurden die 74 eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Dies führte in einigen Fällen zu Änderungen an den Entwürfen der Verordnung, der Begründung und der Karten. In der Folge haben des Weiteren Diskussionen zwischen dem Nds. Wirtschafts- und dem Nds. Umweltministerium stattgefunden, die ebenfalls zu Änderungen in den Unterlagen geführt haben.

Ich übersende Ihnen anliegend die entsprechend fortgeschriebenen Unterlagen auf CD mit der Bitte, durch einen entsprechenden Beschluss Ihrer Vertretung das erforderliche Einvernehmen herzustellen (gemäß Erlass des MU vom 11.12.2014 „Hinweise zum Übertragungsverfahren und zur Durchführung des Ordnungsverfahrens in Fällen des § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG“).

Dienstgebäude Oldenburg  
Ratsherr-Schulze-Straße 10  
26122 Oldenburg  
☎ 0441 799-0  
☎ 0441 799-2655  
✉ poststelle@nlwkn-bra.niedersachsen.de

Dienstgebäude Brake  
Heinestraße 1  
26919 Brake  
☎ 04401 926-0  
☎ 04401 926-100

Norddeutsche Landesbank  
Bankleitzahl: 250 600 00  
Konto-Nr.: 101 404 515  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15  
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns  
auch im Internet:  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung wurde im Vergleich zu der Fassung, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung und der Trägerbeteiligung war, neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen in folgenden Punkten geändert:

- Im § 3 Abs. 1 wurde folgender Satz 2: „*Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.*“, gestrichen.
- Im § 3 Abs. 1 Nr. 4 wurde das Verklappungsverbot um folgenden Passus ergänzt: „*so weit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten werden kann;*“
- Im § 3 Abs. 2 wurde das Betretungsverbot um einen Zustimmungsvorbehalt ergänzt.
- Im § 4 Abs. 3 wurden die Freistellungen zur Fischerei konkretisiert und die Angelfischerei auf befestigte Flächen beschränkt.
- Die Abgrenzung wurde im Bereich zwischen Emdener Hafen und Borßumer Siel in geringem Maße geändert, um die 2013 dort durchgeführte Deicherhöhungsmaßnahme mit Inanspruchnahme von Außendeichflächen zu berücksichtigen. Die im Rahmen der Maßnahme eingerichtete Kohärenzfläche im Umfang von ca. 0,7 ha wurde in das Gebiet mit aufgenommen (vgl. Bericht zur „Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Art.6 (4) FFH-RL: Erhöhung und Verstärkung des Emdener Hafendeiches“ vom 13.01.2016, Az. 22005-06).
- Außerdem erfolgte eine Anpassung der Abgrenzung durch die Herausnahme der Liegewannen vor dem „Emspier“ und vor dem „Emskai“, beides im Bereich der Stadt Emden. – Hinweis: Eine Herausnahme des geplanten Großschiffsliegeplatzes in der Stadt Emden kann erst erfolgen, wenn der zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat.
- Die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 7 wurde in Bezug auf die Hafenvirtschaft weiter konkretisiert.
- Im § 5 „Befreiungen“ wurde folgender Passus ergänzt: „*Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenvirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafengebieten, gehören.*“

Nach hiesiger Einschätzung sind die vorgenommenen Änderungen auch in ihrer Gesamtheit nicht so erheblich, dass sie eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würden.

Die Kernaussagen der eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der zusammenfassenden Tabelle „Themenbezogene Synopse“.

Nach Herstellung des Einvernehmens bitten wir um entsprechende Benachrichtigung, um das Verfahren zum Abschluss bringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen